

---

## MERKBLATT FÜR DIE GEMEINDEN

---

# Kommunale Brandschutzgutachten

## Referenz

Reglement vom 20. Juni 2018 über die  
Prävention der Kantonalen Gebäudever-  
sicherung – ABSCHNITT 3

### Kommunale Fachperson Brandschutz

#### Art. 19 Funktion

- 1 Die kommunale Fachperson steht den Gemein-  
den auf technischer Ebene und auf Verfahrense-  
bene im Bereich der Sicherheit der Gebäude,  
Personen und Tiere zur Seite.

2 Die kommunale Fachperson hat diesbezüglich  
die folgenden Aufgaben:

- a) Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren:  
Prüfung der Bau- oder Umbauvorhaben, welche  
keine Stellungnahme der KGV erfordern;
- b) Analyse des Feuerwehrezugangs zum Gebäude;
- c) Standortfestlegung der für die Brandbe-  
kämpfung erforderlichen Hydranten, in  
Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle  
für die Wasserversorgung;

---

## Wann muss ein kommunales Gutachten erstellt werden

Nachfolgend finden Sie eine **nicht abschliessende Liste** von Dossiers nach vereinfachtem Verfahren, bei  
welchen die KGV nicht betroffen ist und die folglich **direkt von der kommunalen Fachperson Brandschutz**  
behandelt werden müssen:

- Auswechseln von Fenstern
- Montage eines Dachfensters
- Swimming Pool mit oder ohne WP
- Errichtung eines Zauns (Achtung: Zufahrt Feuerwehr), Stützmauer (Vorsicht Naturgefahren)
- Vergrößerung einer Terrasse (Achtung: Sicherheitsabstand von 4.00 m)
- Wind- und Witterungsschutz
- Änderung des Gebäudeumschwungs, Vergrößerung eines Autounterstands (EFH) und Bau  
eines Gartenhauses, einer Pergola (Achtung: Sicherheitsabstand von 4.00 m)

- Privatweg (Achtung: Zufahrt Feuerwehr)
- Alle unterirdischen Leitungen (ausgenommen Trinkwasserversorgung)
- Solarpanels für ein Einfamilienhaus
- Alle mobilen Baukonstruktionen

---

## Welche Punkte sind von der kommunalen Fachperson Brandschutz zu kontrollieren

Bei vereinfachten Verfahren:

### Zufahrt Feuerwehr

(<http://docs.feukos.ch/RichtlinieFeuerwehruzufahrten/RichtlinieFeuerwehruzufahrtenDE>)

- Die Umgebung des Gebäudes ist so zu gestalten und zu bewirtschaften (Zutritt, Bepflanzungen, Schneeräumung usw.), dass die Feuerwehr jederzeit mit ihren Fahrzeugen ungehinderten Zugang hat. Die erforderlichen Abklärungen sind vor Baubeginn mit der Feuerwehr vorzunehmen.
- Der Zugang zu den Gebäuden durch Feuerwehrfahrzeuge muss durch genügend Breite und der Last der Fahrzeuge standhaltende Zufahrtswege gesichert sein.
- Einstellhallendecken / Geschosdecken, die sich unter Zufahrtswegen, Notzufahrten, Aufstellungsorten von Einsatzfahrzeugen befinden, sind so zu konstruieren und zu bemessen, dass diese mit schweren Fahrzeugen (Achslast von 11 t bei einem Betriebsgewicht von 18 t) befahren werden können. Speziell sind dabei die hohen Punktlasten für die Stützen der Autodrehleiter zu beachten.
- Es gilt die FKS Richtlinie «Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen» [www.feukos.ch](http://www.feukos.ch).



## Standort Löschwasserhydranten

(<http://docs.feukos.ch/richtlinien-loschwasser/richtlinien-loschwasser-de>)

- KGVG / Art. 76
- 1** Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen infrastrukturellen Massnahmen zu ergreifen, um die Feuerbekämpfung auf dem ganzen Gemeindegebiet sicherzustellen, insbesondere:
  - a)** Durch die Trinkwasserinfrastrukturen;
  - b)** Durch die Bildung und den Unterhalt von Wasserreserven und -bezugsstellen entsprechend den zu schützenden Objekten.
- 2** Wenn Arbeiten an diesen Infrastrukturen nötig sind, passen sie ihre bestehenden Trinkwasserinfrastrukturen soweit möglich den Anforderungen der Feuerbekämpfung an.



## Ersatz eines Heizungssystems

### Fernwärmeheizung:

- Einfacher Plattenwärmetauscher (Wasser-Wasser), keine Anforderung.

### WP (Wärmepumpe):

- Eine elektrisch betriebene Wärmepumpe mit nichtbrennbaren und nicht toxischen Kühlmitteln kann in einem beliebigen Raum installiert werden.
- Feuerungsaggregate für flüssige Brennstoffe oder mit toxischen Kühlflüssigkeiten (z.B. Ethanolhaltig) sind gemäss der Brandschutzrichtlinie 24-15 zu installieren.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen der Nutzung des Raums entsprechen, gemäss der Norm SN 411000 (NIN).
- Wenn sich das Gebäude gemäss der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss in einem betroffenen Gebiet befindet (siehe unter <https://map.geo.fr.ch>, Thema: Naturgefahren, andere Daten zu Naturgefahren, Gefährdungskarte Oberflächenabfluss). Der Oberflächenabfluss aufgrund von Starkregen muss in die Planung miteinbezogen werden, so dass sämtliche Gebäudeöffnungen wie Zufahrten, Türen, Fenster, Lichtschächte, Lüftungsöffnungen, Fluchtwege, Leitungsdurchführungen usw. keine Eintrittsstelle für Wasser darstellen.
- Vorsicht bei Lufteinlässen → Erhöhung von Lichtschächten gegenüber umliegendem Boden, damit sie vor eindringendem Wasser geschützt sind.

**Alle Heizungsanlagen mit Ausnahme von Fernwärmeanlagen und WP sind der KGV zur Begutachtung zu unterbreiten.**

## Nebenbauten

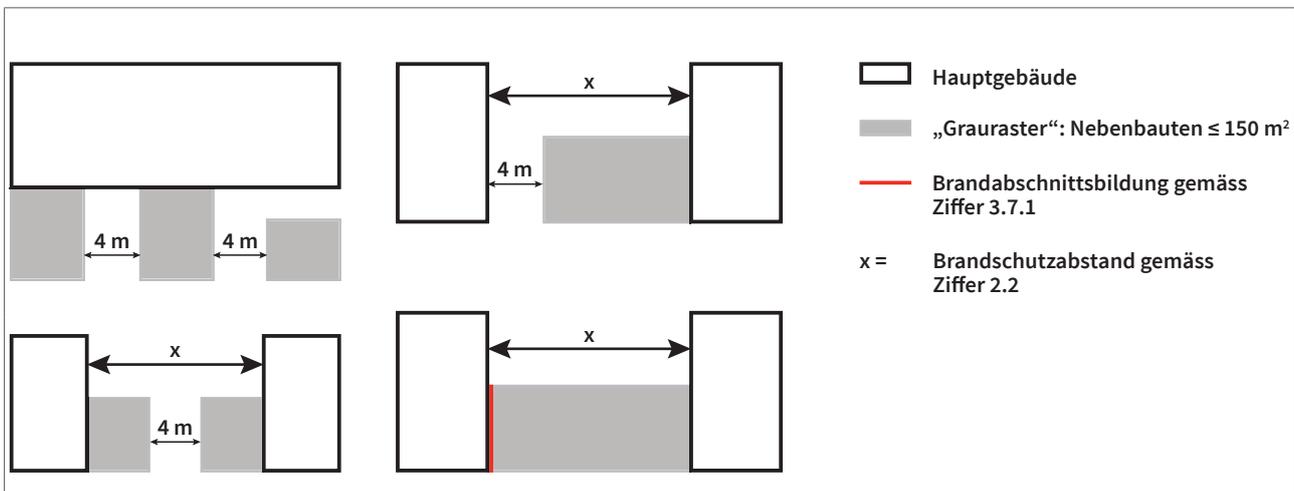
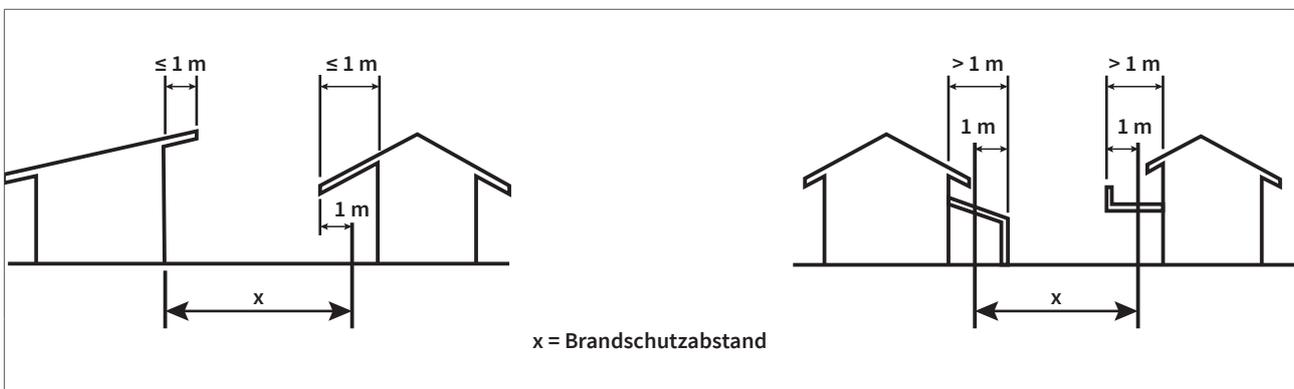
Eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen, und in welchen keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden (z.B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinlager), wenn ihre Grundfläche 150m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

- 1 Nebenbauten sind von den Brandschutzabstandsvorschriften gegenüber grundstückinternen Bauten und Anlagen befreit.

- 2 Diese Bauten haben untereinander und gegenüber benachbarten, grundstücksfremden Bauten und Anlagen einen Brandschutzabstand von 4 m einzuhalten.

- 3 Mehrere Nebenbauten sind untereinander von Brandschutzabständen befreit, sofern die zusammenhängende Arealfläche 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

### Ersatzmassnahmen bei Unterschreitung der Brandschutzabstände.



### Dossiers, die die KGV betreffen:

- Grundsätzlich alle ordentlichen Verfahren (Verfahrensverlauf vom BRPA bestimmt)
- Alle Gebäude mit hoher Risikoeinstufung (rote Kategorie) für die vereinfachten Verfahren
- Alle Heizungsanlagen, ausgenommen FW-Heizungen und WP

**Beispiele von Standardsätzen von Gutachten, die durch die Kommunale Fachperson Brandschutz erstellt werden:**

- Die minimal erforderlichen Brandschutzabstände werden unterschritten. Es sind Ersatzmassnahmen zu treffen gemäss BSR 15-15, Ziffer 2.4.
- Der Abstand zu Nachbargebäuden muss mindestens 4 m betragen. Es sind Ersatzmassnahmen zu treffen gemäss BSR 15-15, Ziffer 2.4.
- Der Löschwasserbezug für die Feuerwehr ist zu gewährleisten. Die notwendigen Abklärungen sind mit der Gemeindebehörde und der für die Wasserversorgung zuständigen Stelle vorzunehmen.
- Die Umgebung des Gebäudes ist so zu gestalten und zu bewirtschaften (Zutritt, Bepflanzungen, Schneeräumung usw.), dass die Feuerwehr jederzeit mit ihren Fahrzeugen ungehinderten Zugang hat. Die erforderlichen Abklärungen sind vor Baubeginn mit der Feuerwehr vorzunehmen.